



Evangelische Konferenz
für Gefängnisseelsorge
in Deutschland

Anforderungsprofil

für die Gesetzgebung zur Regelung des Jugendstrafvollzugs in Deutschland

Wir begrüßen als Seelsorgerinnen und Seelsorger die Tatsache, dass der Jugendstrafvollzug in Deutschland bedingt durch das Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 31. Mai 2006 - 2 BvR 1673/04; 2 BvR 2402/04 endlich eine gesetzliche Grundlage findet und dadurch in seiner Besonderheit wahrgenommen wird.

Das oberste Ziel des Jugendstrafvollzuges ist die **Resozialisierung** aller Straftäter und –täterinnen durch einen Vollzug, der für jeden Gefangenen und jede Gefangene ein an seinen oder ihren Möglichkeiten orientiertes Behandlungskonzept erstellt und durchführt, das ermöglicht, dass er straftatfrei und sozial verantwortet lebt. Nur auf diese Weise kann auch das Ziel des Schutzes der Allgemeinheit erreicht werden. Deshalb hat der Jugendstrafvollzug sich am Erziehungsgedanken, sowie an den internationalen Vorgaben zu messen. Unbeschadet der Debatte, ob Jugendstrafe künftig in Formen freier Trägerschaft (Jugendhilfeeinrichtungen) oder weiterhin nur in Jugendstrafvollzugsanstalten bzw. in angegliederten Jugendstrafvollzugsabteilungen in strikter Trennung vom Erwachsenenvollzug vollzogen wird, sind folgende Eckpunkte für einen geordneten und sinnvollen Jugendstrafvollzug unverzichtbar.

- Zur **Religionsausübung und Seelsorge**: Die Gefangenen haben auf ihren Wunsch hin Anspruch auf **seelsorgliche Begleitung**, die der Förderung ihrer Persönlichkeit und der Erreichung des Vollzugsziels dient. In der seelsorglichen Praxis geschieht dies durch gottesdienstliche Handlungen, durch kirchliche Gruppenarbeit, das seelsorgliche Einzelgespräch und durch Erteilung von Religionsunterricht. Der seelsorglichen Arbeit im weiteren Sinne dienen auch sonstige Hilfen für die jungen Gefangenen, die im Einvernehmen mit der Vollzugsanstalt geleistet werden (Vermittlung von Kontaktpersonen, Mitwirkung bei Besuchen, Ausführung, Ausgang, Urlaub, Entlassungsvorbereitung, Freizeitveranstaltungen u.a.). Bei ihrer Arbeit bedient sich der Seelsorger oder die Seelsorgerin ehrenamtlicher Helfer und Helferinnen und wirkt auf gezielte Begegnungen mit Bürgern und Gruppen der Gesellschaft hin. Die Seelsorgerinnen und Seelsorger wenden sich in ihrer Arbeit gerade denjenigen jungen Gefangenen zu, die noch nicht von einer Therapie oder Behandlung erreicht werden konnten. Sie arbeiten mit allen im Vollzug Tätigen zusammen. Der Vollzug hat auf die Belange der Seelsorge Rücksicht zu nehmen, auch bezüglich der Bereitstellung angemessener Räumlichkeiten für Gottesdienste und Gruppenangebote.

Die Erstellung des **individuellen Förderplanes** (bisher Vollzugsplanes) für die Gefangenen erfolgt in einer ausreichenden intensiven Betreuungsphase durch kompetente und qualifizierte Bedienstete. In dieser Phase werden die Stärken und Defizite der Gefangenen festgestellt und daraus persönliche und soziale, schulische und berufliche Planungen formuliert. Die schulische und berufliche Ausbildung ist der Erwerbsarbeit gegenüber vorrangig. Die jugendlichen Inhaftierten sind uneingeschränkt in die Systeme der Sozialversicherungen einzubeziehen.

Zentrale Bestandteile der Förderkonzeption sind des weiteren Angebote zum sozialen Lernen und Freizeitangebote. Dem Sport kommt dabei eine besondere Rolle zu. Sportliche Betätigung unter qualifizierter Anleitung ist eine entscheidende Maßnahme zur Persönlichkeitsbildung und Gewaltprävention, sie sollte für jeden Gefangenen und jede Gefangene mehrstündig in der Woche möglich sein.

Möglichkeiten zur Sprachförderung und Integrationskurse sind Bestandteil des Angebotes des Förderplanes. Spezifische Probleme, die durch eine eventuelle Abschiebung entstehen dürfen nicht weiter ignoriert werden.

- **Geschlechtsspezifische Unterschiede** der Gefangenen sind zu berücksichtigen, insbesondere in Fragen der getrennten Unterbringung in Frauenabteilungen beziehungsweise weiblichen Jugendabteilungen und einer frauenspezifischen Betreuung. Es ist darauf zu achten, dass die Schutzbestimmungen für Inhaftierte während Schwangerschaft und Wochenbett auch in den Jugendstrafvollzugsgesetzen berücksichtigt werden.
- Um dem Erziehungsauftrag des Jugendstrafvollzugs gerecht zu werden, ist besonderes **qualifiziertes Personal** einzusetzen. Strafvollzugsbedienstete, die in unmittelbarem Kontakt zu den Inhaftierten stehen, bedürfen einer pädagogischen Qualifikation. Wünschenswert wäre eine sozialpädagogische Ausbildung an einer Fachschule. Eine umfassende Schulung und weiterführende Begleitung (Supervision) dieser Bediensteten ist dafür unabdingbar.
- Bei jugendlichen Gefangenen soll der **offene Vollzug** Vorrang gegenüber der Unterbringung im geschlossenen Vollzug haben.
- Zur Vorbereitung auf ein verantwortetes Leben in Freiheit ist es notwendig, dem Inhaftierten die Freiräume zu ermöglichen, die seine Selbstverantwortung stärken. Hierfür eignet sich in besonderer Weise der **Wohngruppenvollzug** mit Einzelhaftträumen während der Ruhezeiten und abgetrennten Sanitärräumen. Die Wohngruppe ist das soziale Lernfeld für die Inhaftierten. Der Wohngruppenvollzug bietet auch die Möglichkeit, altersgemäß zu differenzieren. Für die Umsetzung ist es wichtig, dass ausreichend Haftplätze vorhanden sind und so eine Überbelegung vermieden wird. Für ein Wohngruppenvollzugskonzept und seine Umsetzung wird ausreichend qualifiziertes und motiviertes Personal mit einem weit gefächerten beruflichen Spektrum vom Beamten über Pädagogen bis zu Freizeittrainern benötigt. Dies soll auch und gerade am Wochenende möglich sein. Die Form des Wohngruppenvollzugs erfordert möglicherweise einen Stellenausbau in der fachlichen insbesondere der sozialtherapeutischen Betreuung. Eventuelle Neubauten von Jugendstrafanstalten sollen als kleine Einheiten (mit nicht mehr als 200 Haftplätzen) konzipiert werden.
- Es ist notwendig, dass das **therapievorbereitende und therapeutische Angebot** in den Anstalten erweitert wird. Dies reicht von Therapieansätzen für Konsumenten

legaler und illegaler Drogen, für Gefangene mit sozialen Defiziten bis zu Hilfen für Spielsüchtige. Für sozial- und familientherapeutische Fragen ist fachliche Beratung vorzusehen. Die Einrichtung sozialtherapeutischer Abteilungen ist nicht unproblematisch, da es zu einer Stigmatisierung der dorthin verlegten Jugendlichen kommen kann. Sinnvoll dagegen ist ein umfassendes und differenziertes sozialtherapeutisches Angebot für alle jugendlichen Inhaftierten, insbesondere um die Fähigkeiten zur Gewaltvermeidung und angemessenen Konfliktlösung zu fördern..

- Der **Schutz der einzelnen jugendlichen Gefangenen vor Gewalt ist zu gewährleisten** und mit besonderer Beachtung zu verfolgen. Es ist sicher zu stellen, dass Gefangene vor schädlichen Einflüssen, gefährlichen Situationen und Übergriffen anderer Gefangener geschützt werden. Neben dem bewegungstherapeutischen sinnvollen Aggressionsabbau und somit der Gewaltvermeidung sollten gleichwohl in dieser Förderkonzeption musikalische und musiktherapeutische Angebote von qualifizierten Pädagogen in jeder Jugendanstalt selbstverständlich werden. Für Konflikte unter Gefangenen ist auch der außergerichtliche Täter-Opfer Ausgleich zu ermöglichen.
- Ein **Besuchsrecht von mindestens vier Stunden** monatlich dient schon während der Haft der späteren Integration und sollte jugendlichen Strafgefangenen eingeräumt werden. Dabei ist der Besuch von eigenen Kindern nicht auf die Mindestbesuchszeit anzurechnen.
- Zur **Vorbereitung auf ein verantwortetes Leben** in Freiheit sind ein Jahr vor dem Zeitpunkt der Entlassung **Vollzugslockerungen** wie begleitete und unbegleitete Ausgänge und Hafturlaube dringend erforderlich. Diese dienen der Stärkung der Integration in Familie oder in ein komplett neu zu erschließendes soziales Umfeld und der Ermöglichung des Bemühens um Arbeit oder anderweitige lebensstragende Beschäftigung. Mindestens sechs Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungsdatum beginnt in **enger Zusammenarbeit der Anstalt** mit Bewährungshilfe, Jugendämtern und **externen Resozialisierungseinrichtungen** die Entlassungsvorbereitung, die flankiert wird durch die Gewährung von Vollzugslockerungen und Verlegung in „Übergangshäuser“, die als Schnittstelle zwischen Vollzug und Freiheit dienen. Dadurch soll das „Entlassungsloch“ verhindert werden.
- Während der gesamten Haftzeit wird der Vollzug begleitet von den unterschiedlichsten Diensten **außervollzuglicher Institutionen**: Kooperation mit Jugendgerichtshilfe, Trägern von Einrichtungen betreuten Wohnens, Therapieeinrichtungen etc. Dabei kommt den ehrenamtlichen Mitarbeitern und -mitarbeiterinnen (genannt Betreuer und Betreuerinnen) aus Gesellschaft und Kirche eine wichtige Rolle zu.

März 2007